

Vorblatt

Problem:

Mit dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, wurden die bis dahin bestehenden Institutionen der Lehreraus- und -weiterbildung (einschließlich der Pädagogischen Institute) zu Pädagogischen Hochschulen zusammengeführt. Mit Ablauf des 30. September 2007 ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Ziel und Inhalt:

Aufhebung der Verordnung betreffend schulzeitrechtliche Regelungen für Übungsschulen auf Grund des Wegfalls der Rechtsgrundlagen im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, sowie im Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 mit Ablauf des 30. Septembers 2007.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, am 1. Oktober 2007 werden die den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen bzw. die Besuchschulen in „Praxisschulen“ umgewandelt. Die gesetzlichen Grundlagen für die künftigen Praxisschulen finden sich in § 33a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 und § 22 des Hochschulgesetzes 2005. Gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, sind die in die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen Zentraleinrichtungen, die unmittelbar der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister unterstehen.

Durch diese Änderung wird eine Bereinigung auf Verordnungsebene nötig, wobei diese aus den nachstehenden Gründen nicht in einer redaktionellen Anpassung sondern in der Aufhebung der Verordnung besteht:

Die gesetzlichen Grundlagen der Schulzeitverordnung für die Übungsschulen bilden § 2 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985.

1. § 2 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985:

§ 1 der Verordnung legt für bestimmte Übungsschulen den Samstag als schulfreien Tag fest. Die in private Pädagogische Akademien mit Öffentlichkeitsrecht integrierten Übungsschulen, waren zum Teil von § 1 mitumfasst, weil auf sie gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die für die öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften – somit auch das Schulzeitgesetz 1985 – Anwendung finden. Die verordnungsmäßige Erklärung des Samstags als schulfreien Tag resultiert aus der Zeit, als das Schulzeitgesetz den Samstag als Schultag vorsah und eine abweichende Regelung dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung anheim stellte. Später wurde die Kompetenz zur Festlegung des Samstags als schulfreien Tag vom Bundesminister dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss übertragen.

Aufgrund des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, wurde das Schulzeitgesetz 1985 dahingehend geändert, dass der Samstag grundsätzlich schulfrei erklärt wurde, das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss aber auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären kann.

Durch diese Umkehrung der Gesetzeslage ist § 2 Abs. 8 als Grundlage für die Verordnung obsolet geworden.

2. § 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985:

§ 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985 sieht vor, dass eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern hat. Die Schulbehörde 1. Instanz kann jedoch die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen aus wichtigen Gründen, insbesondere aus verkehrstechnischen Gründen, mit 45 Minuten durch Verordnung festsetzen. Dieser Ermächtigung wurde in § 2 der Verordnung für alle Übungsschulen der öffentlichen Pädagogischen Akademien entsprochen.

Künftig wird diese Festsetzung nach individuellen Wünschen und regionalen Erfordernissen am Standort jeder Pädagogischen Hochschule, der eine Praxisschule eingegliedert ist, getroffen. Die Zuständigkeit für diese Maßnahme liegt bezüglich der in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen bei der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur (Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 5 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930), bezüglich der in anerkannte private Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen bei dem zuständigen Bezirksschulrat als Schulbehörde 1. Instanz.

3. In-Kraft-Treten:

Das Außer-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung ist mit Ablauf des 30. September 2007 festgelegt, da das Hochschulgesetz 2005 am 1. Oktober 2007 voll in Kraft tritt.